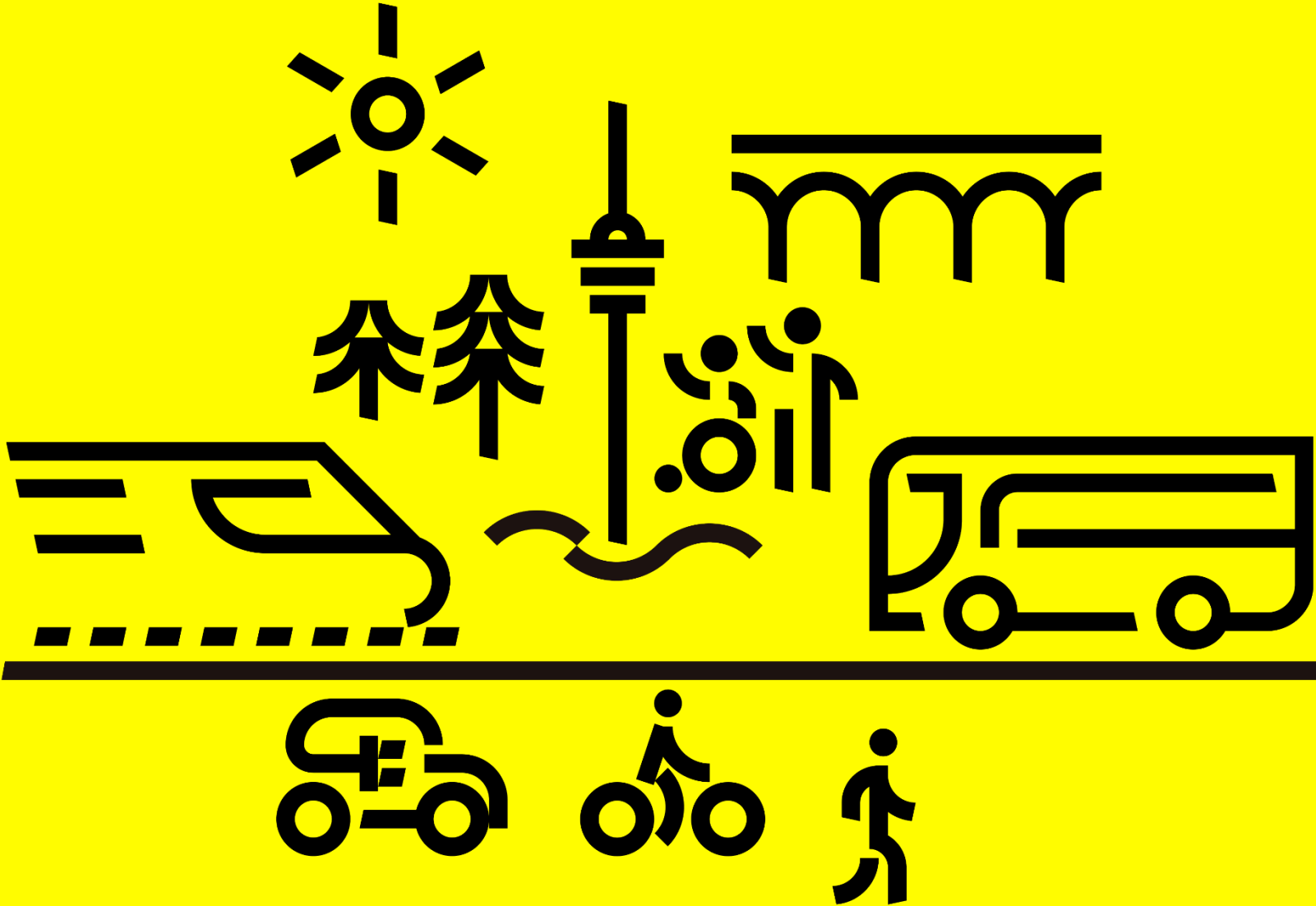


Erlasse mit Relevanz für Rad- und Fußverkehr



Inhalt

Wo stehen wir gerade?

Vision Zero

Erlasse mit Relevanz für den Fuß- und Radverkehr

Schutzstreifen

Piktogramme

Zusatzzeichen

Falschparken

Fußgängerüberwege

Kooperationserlass-
Lärmaktionsplanung

Woran arbeiten wir gerade?

StVO-Novelle

Schulstraßen

„Poller“/Sperrpfosten

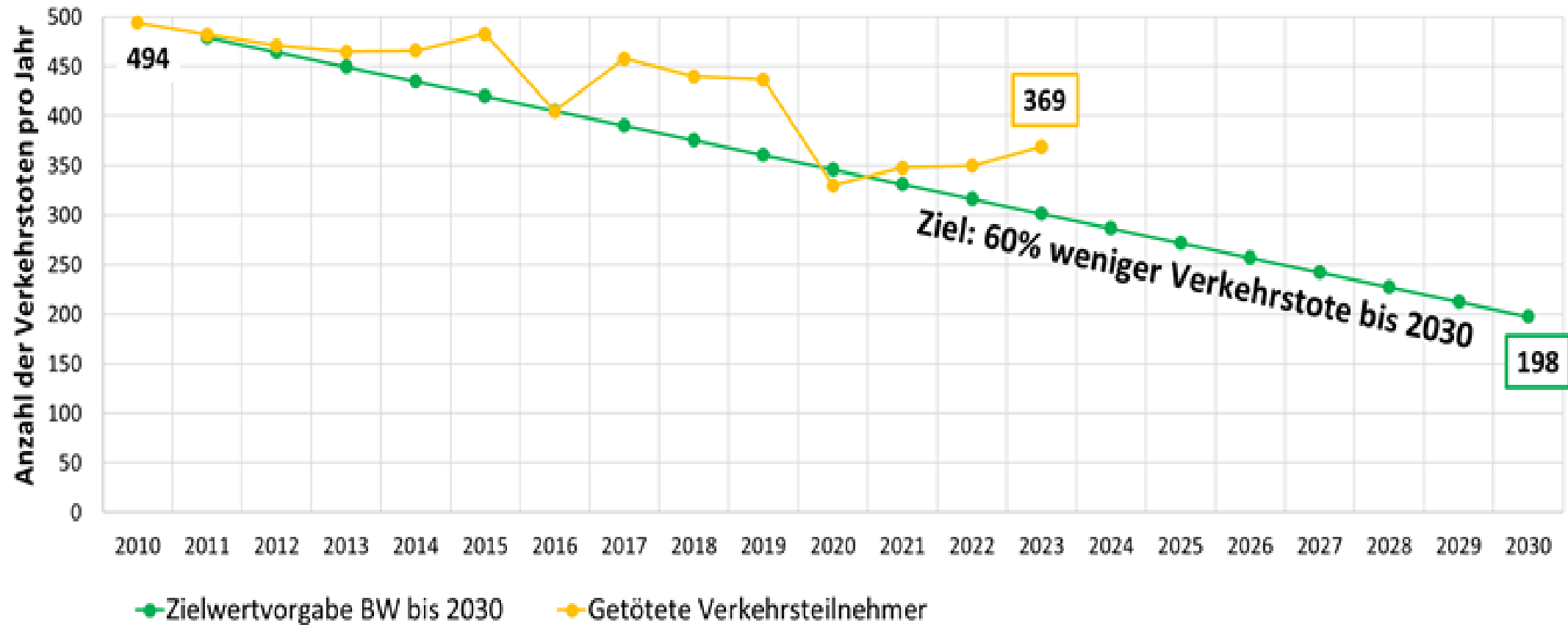
Verkehrsberuhigte Bereiche

Vision Zero



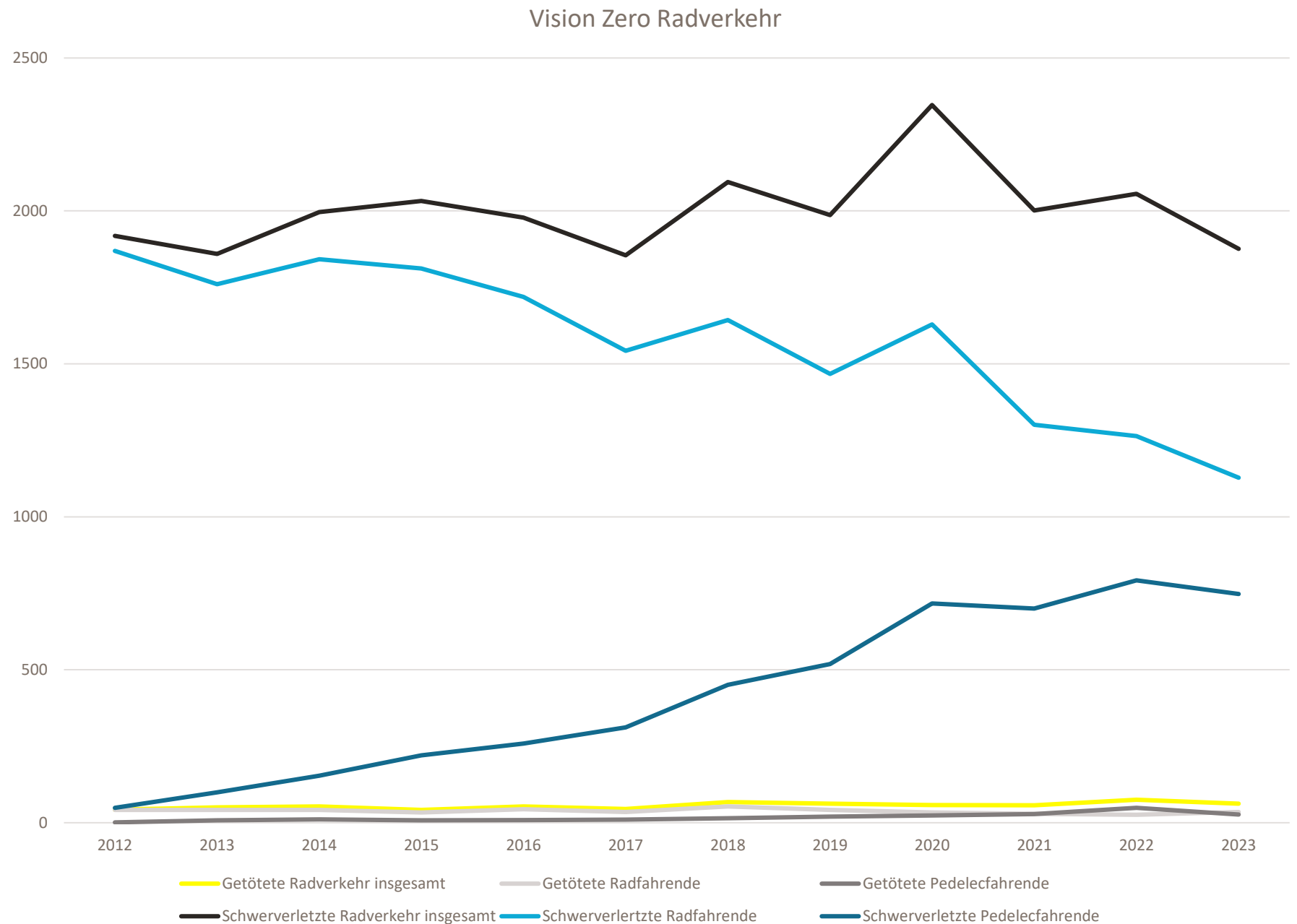
Vision Zero

Entwicklung der Verkehrstoten in Baden-Württemberg



Vision Zero

Bsp. Radverkehr



Verkehrssicherheitspakt



Baden-Württemberg

Verkehrssicherheitspakt der Landesregierung

Beschlossen im Juni 2023

- 10 Eckpunkte
 - Sicherheit der Aktiven Mobilität (Rad- und Fußverkehr)
- 47 Einzelmaßnahmen
- Zusammenarbeit der Ministerien
- Kabinettsbeschluss
- [Verkehrssicherheitspakt Baden-Württemberg](#)

Erlasse mit Relevanz für den Fuß- und Radverkehr



Schutzstreifen auerorts

- Nicht berall kann bis 2030 ein straenbegleitender baulicher Radweg umgesetzt werden
- Alternative Lsungen – zumindest bergangsweise – erforderlich:
 - Schnellere Schlieung wichtiger Lcken im Radverkehrsnetz durch Schutzstreifen fr den Radverkehr auerorts
 - Attraktivitt des Radverkehrs an wichtigen Lcken im Radverkehrsnetz steigern und gleichzeitig der Verkehrssicherheit Rechnung tragen
- Ausnahme von VwV-StVO Ziff. 1.5. zu § 2 IV 2 StVO
- Definition von Einsatzbereichen (verkehrlichen) Randbedingungen aber auch Ausschlusskriterien
- Kein Ersatz notwendiger baulicher Manahmen
- [Schutzstreifen fr den Radverkehr auf Auerorts-Straen](#)



Schutzstreifen schmale Kernfahrbahn innerorts



- Nicht überall kann bis 2030 eine Radverkehrsführung umgesetzt werden, die alle Anforderungen erfüllt.
- Alternative Lösungen – zumindest übergangsweise – erforderlich:
 - Schnellere Schließung wichtiger Lücken im Radverkehrsnetz durch weitere Einsatzmöglichkeiten für Schutzstreifen innerorts
 - Attraktivität des Radverkehrs an wichtigen Lücken im Radverkehrsnetz steigern und gleichzeitig der Verkehrssicherheit Rechnung tragen
- Ausnahme von VwV-StVO Ziff. 1.5. zu § 2 IV 2 StVO
- Definition von Einsatzbereichen (verkehrlichen) Randbedingungen aber auch Ausschlusskriterien
- Kein Ersatz notwendiger baulicher Maßnahmen
- [Schutzstreifen für den Radverkehr mit schmaler Kernfahrbahn innerorts](#)

Piktogrammketten

- Kenntlichmachung des auf der Fahrbahn geführten Radverkehrs
- Sichtbarmachung des Radverkehrs und ergänzende Orientierungshilfe
- Bei angrenzenden Parkständen: Sicherheitstrennstreifen: „Dooring-Unfälle“
- Regelungen des ruhenden Verkehrs mitdenken.
- [Radverkehrspiktogramme und -ketten auf Fahrbahnen öffentlicher Straßen](#)



Markierung von Sicherheitstrennstreifen

- Doring-Unfälle in Fahrradstraßen (mit Kfz-Freigabe/Parkständen) vermeiden
- Vorgabe einer Markierungslösung
- Zulassung und Führung des fließenden Kfz-Verkehrs und Regelung des ruhenden Kfz-Verkehrs ggf. mitdenken
- Schreiben des VM vom 27.06.2023, VM4-3851-8/1/10

Zusatzzeichen

- VwV-StVO zu §§ 39 bis 43, RN 46: (...) andere Zusatzzeichen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.
- RP hat Bedarf eines Zusatzzeichens gemeldet. Ziel: Freigabe eines gut ausgebauten Radwegs mit Tunnel für S-Pedelecs.
- Schreiben vom 21.09.2018,
AZ: 4-3851.1-00/1446




(Falsch) Parken auf Geh- und Radwegen

- Parken ist hoch sicherheitsrelevant – Kein „Kavaliersdelikt“
- Falschparken behindert oft den Verkehr mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln
- „Die bestehenden und die neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten gilt es nun konsequent anzuwenden und Handlungsspielräume zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in vollem Umfang auszuschöpfen.“
- [Erlass zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr](#)

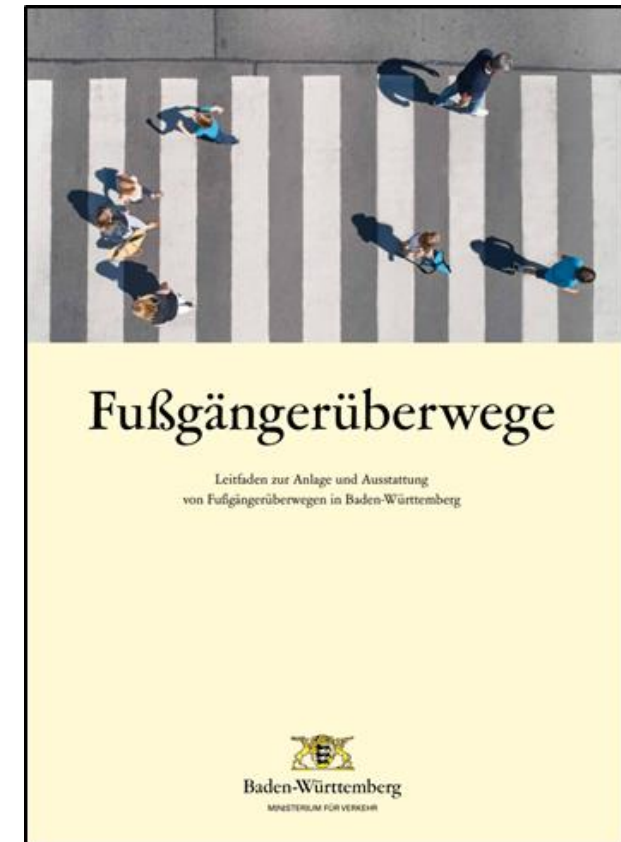


Ruhender Verkehr

 Hinweispapier für die Straßenverkehrsbehörden,
Bußgeldbehörden und Kommunen in Baden-Württemberg

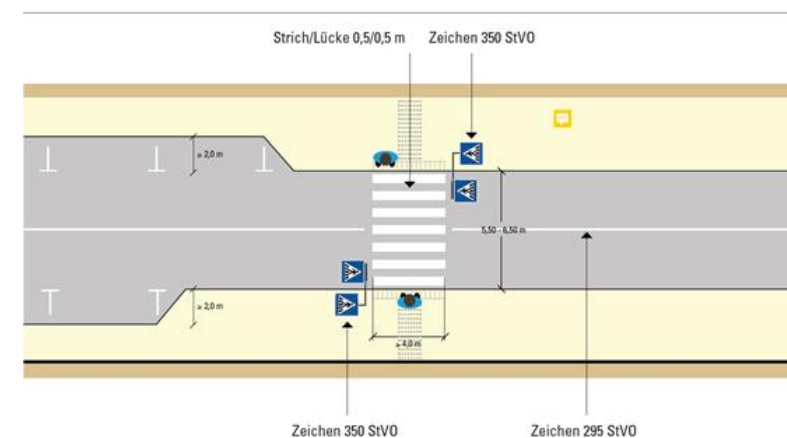
Querungen des Fußverkehrs

- FGÜ-Erlass mit Einführung des Handlungsleitfaden FGÜ
 - Ausweitung der Anordnungsvoraussetzungen (Tempo 30-Zone, Anzahl Fuß/Kfz,...)
 - Kein Kredit bei sicherheitsrelevanten Anforderungen (Sicht, Beleuchtung,...)
- [Fußgängerüberwege - Leitfaden zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen in Baden-Württemberg](#)



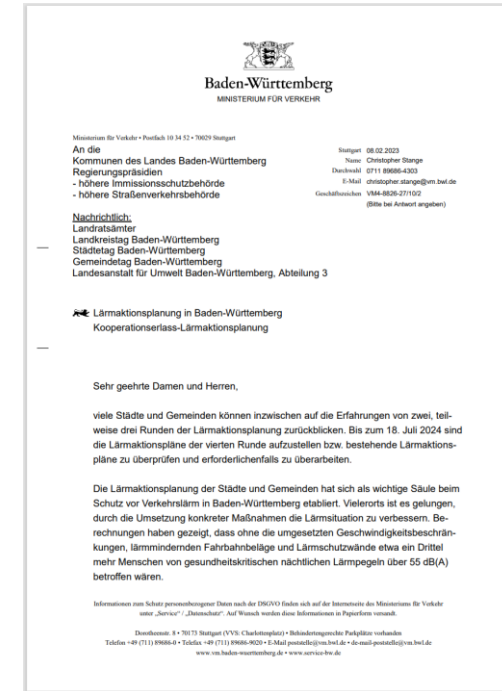
Musterlösung

Verkehrszeichen an einem Zebrastreifen



Kooperationserlass- Lärmaktionsplanung

- Straßenverkehr Lärmverursacher #1 in Deutschland
- Lärmwirkungsforschung empfiehlt, Lärmbelastungen über 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts zu vermeiden
- Schreiben des VM in Abstimmung mit betroffenen Ressorts, aktuelle Fassung vom 8. Februar 2023;
- Als Erlass bindend für Landesbehörden
- Hinweise für Städte und Gemeinden für formale Lärmaktionsplanung und Maßnahmenplanung
- [Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung](#)



Woran arbeiten wir gerade?

StVO-Novelle

Mit der Verkündung sind die im Juli 2024 beschlossenen Änderungen an der StVO am 11. Oktober 2024 in Kraft getreten

Die Novellierung der StVO baut auf die zuvor erfolgten Änderungen im StVG auf:

- § 6 StVG als Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der StVO wurde erweitert.
- Der Begriff „Klimaschutz“ taucht erstmals im StVG auf
- [Zehntes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes](#) (Fassung vor dem Vermittlungsausschuss)

StVO-Novelle

Mit der Verkündung sind die im Juli 2024 beschlossenen Änderungen an der StVO am 11. Oktober 2024 in Kraft getreten

Wesentliche Inhalte:

- Anordnungen aus Gründen des Klima-, Umwelt- oder Gesundheitsschutzes ergehen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StVO-Neu)
- Berücksichtigung der Leichtigkeit, keine Beeinträchtigung der Sicherheit
- Partielle Absenkung der Anordnungshürden
- Weitere Bereiche: Ladezonen, Schwertransporte, Sonderrechte für Bundeswehr, E-Mobilität und Car-Sharing, Verbot Notbremsassistenten abzuschalten
- [Bundsrats-Drucksache 518-23](#) (Fassung vor dem Vermittlungsausschuss)

StVO-Novelle

Mit der Verkündung sind die im Juli 2024 beschlossenen Änderungen an der StVO am 11. Oktober 2024 in Kraft getreten

- Chance für mehr Sicherheit und Klimaschutz im Verkehr
- Abstimmung zur Novelle der VwV-StVO läuft
- Anwendung der neuen Rechtsgrundlagen unabhängig von Änderungen der VwV-StVO
- Anknüpfungsstellen „Klimaschutz im Verkehrsrecht“ am VM und den RPen
- Projektvorhaben „Leichtigkeit umweltfreundlicher Verkehrsmittel“ als Unterstützungsangebot für Kommunen und Straßenverkehrsbehörden (Schreiben vom 13. August 2024)

StVO-Novelle

Wir begleiten die Einführung der neuen Regelungen schon vor Änderungen der VwV

- Bsp.: Änderungen an § 45 Absatz 9 Satz 4 Nummer 6 StVO:
*„...innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (...) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (...) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (...) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen **Fußgängerüberwegen**, Kindergärten, Kindertagesstätten, **Spielplätzen**, **hochfrequentierten Schulwegen**, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen, **Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen** oder Krankenhäusern,...“*
- Welche Spielplätze?
- Was sind „hochfrequentierte Schulwege“?

StVO-Novelle

Wir begleiten die Einführung der neuen Regelungen schon vor Änderungen der VwV

- Bsp.: Ergänzung des § 45 Absatz 1 Satz 2 um Nummer 7 StVO:
„7. zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, sofern die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt ist und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, hinsichtlich
 - a) der Einrichtung von Sonderfahrstreifen und bevorrechtigenden Lichtzeichenregelungen für Linienbusse und*
 - b) der Bereitstellung angemessener Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr sowie für den Fußverkehr.“*
- Welche Voraussetzungen gelten für solche Anordnungen?
- Welche Maßnahmen kommen unter Nr. 7 b) in Frage?

Schulstraßen

Wir wollen Schulstraßen einrichten, um das morgendliche Verkehrschaos vor Schulen aufzulösen

- Hol- und Bringverkehr, zusammen mit dem geballten Aufkommen von Kindern die sich zu Fuß oder mit dem Rad bewegen, regelmäßig zu unübersichtlichen und gefährlichen Situationen.
- Schulstraßen = Meist temporäre Sperrung einer oder mehrerer Straßen im Umfeld einer Schule für den Kfz-Verkehr.
- VM stellt Regellösung(en) bereit



Herzlichen Dank!

Sebastian Kaufmann

Ministerium für Verkehr

Referat 46 | Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

poststelle@vm.bwl.de

+49 (0) 711 89686-0

